

Beschlussvorlage

064/2004

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
15.09.2004	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

**Tagesordnung:**

Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35 a SGB VIII

**Beschlussvorschlag:**

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 07.09.2004  
In Vertretung

Claus Potje  
Kreisbeigeordneter



Auf eine Kleine Anfrage, die sich mit dem Thema „Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII“ befasst, hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit im Namen der Landesregierung geantwortet. Aus der Antwort der Landesregierung ergibt sich u.a., dass die Ausgaben (Nettobeträge) der Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen von 1,36 Mio. Euro im Jahr 1995 bis auf 17,787 Mio. Euro im Jahr 2002 angestiegen sind. Die Anfrage und Antwort der Landesregierung haben wir in der Anlage beigefügt.

Zur Ausgabenentwicklung im Landkreis Bad Dürkheim ist zu bemerken, dass auch wir die Hilfen weit überwiegend ambulant leisten. Im Jahr 2002 waren es 60 Fälle, die in den Frühförderzentren diagnostiziert und therapiert wurden, zwei Fälle in Sonderkindergärten und zwei Fälle, in denen die Kosten für Integrationshelfer übernommen werden müssen/mussten. Stationär untergebracht sind zur Zeit sieben Kinder und Jugendliche, die zwar nicht von der Fallzahl, aber kostenmäßig sehr stark ins Gewicht fallen. Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte werden zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 in insgesamt fünf Fällen die Kosten für Integrationshelfer übernommen.

Bei Anträgen auf Übernahme der Kosten für Förderungen von Kindern mit Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie, ADS) verfahren wir sehr restriktiv, mittlerweile auch unterstützt von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts. Nur in sehr wenigen Fällen gehen wir von einer drohenden seelischen Behinderung als Grundlage für die Förderung aus.

In einer Expertise „Bestandaufnahme und Handlungsbedarf im Bereich der Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII) in Rheinland-Pfalz“, die im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz erstellt wurde, ist festgehalten, dass rund 75 % der beschriebenen Anlässe für eine Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit schulischen Schwierigkeiten stehen bzw. dort auffällig werden. Weiterhin wird in der Expertise zitiert:

„Bezieht man die Auswertung der Altersstruktur zur Präzision der Zielgruppe mit ein, so handelt es sich schwerpunktmäßig um Grundschul Kinder. Gut begründet kann an dieser Stelle die Frage aufgeworfen werden, ob in diesen Fällen die Schnittstellen für den Verantwortungsbereich der Schule hinreichend geklärt ist, oder ob nicht hier auch die Jugendhilfe zum Ausfallbürgen für schulische Probleme wird. Hier zeigt sich landesweit dringend Erklärungsbedarf, um die gemeinsamen und eigenen Aufgaben klar zu definieren. Die Schule hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie hat die Aufgabe, bei einem sich abzurechnenden Förderbedarf von Schülern und Schülerinnen bei Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten schulinterne Fördermaßnahmen einzuleisten und im Bedarfsfall ergänzend die Förderung durch Sonderschullehrer zu veranlassen.“



